L'agent provocateur

Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der

Universität Breslau

vorgelegt von

Albert Kosterlitz

Referendar in Berlin

1926

Druck von Emil Ebering, Berlin NW 7, Mittelstr. 29

Gedruckt mit Genehmigung der

rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau

Berichterstatter: Professor Dr. Heilborn.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Einleitung.

Die Bedeutung des agent provocateur bestand ursprünglich in seiner Eigenschaft als Helfer politischer Behörden bei Verbrechensverhütung oder Verbrechensverfolgung, ohne daß die Frage Erörterung fand, ob seine Tätigkeit strafrechtliche Normen verletze.

Dies zeigen die ersten Aufsätze:[1] welche sich mit dem a. p. beschäftigen. Sie handeln von dem Ursprung der Bezeichnung „agent provocateur", charakterisieren diesen selbst als politischen Polizeibeamten und lassen sich hauptsächlich über die moralische Seite der Tätigkeit des a. p. aus.

Juristisch bedeutsam wurde der a. p. erst mit der Einführung unseres noch heute geltenden Reichsstrafgesetzbuches, dessen Bestimmungen über die Anstiftung den a. p. hinsichtlich seiner strafrechtlichen Beurteilung in ein recht problematisches Licht rückten. Dies geschah allerdings im Rahmen des auch noch heute währenden heftigen Streites um die gesamte Lehre von der Teilnahme. Nachdem sich dann auf dem Kampfgebiete um dem a. p. etwa zu Anfang des zwanzigsten Jahrhunderts eine ziemlich einheitliche Meinung herausgebildet hatte, flaute der Streit (und mit ihm die einschlägige Literatur) etwas ab, um in neuerer Zeit im Hinblick auf die bevorstehende Neugestaltung des gesamten deutschen Strafrechts wieder aufzuleben.

Auch die vorliegende Arbeit stellt sich die Aufgabe, einen bescheidenen Beitrag zur Lösung der Streitfrage um die Strafbarkeit des a. p. zu liefern. Zu diesem Zwecke ist natürlich eine Darstellung der Meinungen de lege lata, nicht nur über die strafrechtliche Beurteilung des a. p., sondern auch über die ganze Anstiftungslehre unbedingt erforderlich, da ja die Begriffe Anstiftung

1. Breidenbach, komm. f. d. Großh Hess. St.G.B., 1844 — Hepp, i. Arch. d. Krimn. R. NF. 1848 — Bremer ebenda, 1853 — Glaser, i. Gerichtss., 1858, S. 39 f.

und a. p. untrennbar zusammengehören. Auf der Grundlage des Dargestellten soll dann eine eigene Ansicht entwickelt und einige Anregungen de lege ferende gegeben werden.

Erster Teil:

Der Begriff des agent provocateur und seine Entwicklung.

Wie schon in der Einleitung angedeutet, wurde der a. p. etwa bis zur Einführung des StGB. mehr vom kriminalistischen und moralischen als vom juristischen Standpunkt aus betrachtet und so sind die ersten Definitionen etwa in der Art der folgenden von Hepp:[1] „Agents provocateurs sind geheime Söldlinge der Polizei, vom Staat für solche Schlechtigkeiten, ja Verbrechen bestellte Subjekte, welche ihre Tätigkeit darauf richten, Individuen, die man gern in schwere Strafe bringen und dadurch beseitigen möchte, zu hochverräterischen und aufrührerischen Unternehmungen zu verleiten (anzustiften), und wenn sie dieselben glücklich in ihr Netz gebracht haben, der Obrigkeit zu verraten".

Man dachte sich also den a. p. damals immer als politischen Polizeibeamten und faßte den provozierenden Privatmann, den es doch auch damals gegeben haben dürfte, gar nicht unter den gleichen Begriff. Eine grundlegende Aenderung brachte erst die folgende Definition Glasers:[2] „A. p. ist derjenige, der einen anderen zur Verübung eines Verbrechens nur deshalb anstiftet, weil er will, daß dieser sodann überführt und bestraft werde. „Hier ist also das Moment des a. p. als Beamten ganz fallen gelassen und der Begriff somit erheblich erweitert worden.

Auf der Grundlage Glasers kommen Geyer[3] und Kohler[4] zu ähnlichen Definitionen. Allerdings beginnt hier schon die Streitfrage akut zu werden ob der a. p. nach dem neuen StGB. als Anstifter zu bestrafen ist. Da Geyer wie Kohler dies verneinen, ist bei beiden das Wort „anstiftet" durch „verleitet" ersetzt.

Noch immer fehlte jedoch in diesen Definitionen ein wesentliches Merkmal des a. p., auf welches erstmalig die Italiener

1. a. a. O., S. 306.
2. a. a. O.
3. i. Holtzend. Handb. d. Str.R. II, S. 349.
4. i. d. Annal. d. Großh. Bad. Ger. 1874, Bd. 40, S. 64.

Brusa[5] und Carrara[6] aufmerksam machten, indem sie sagten, der a. p. habe kein Interesse an dem Verbrechen, zu welchem er anstifte, sondern nur die Absicht, den Anzustiftenden dem Gerichte zu überliefern.[7] Damit ist erfüllt, wenn auch noch nicht ausgesprochen, was Dopffel[8] sagt: „Unter a. p. versteht man denjenigen, der einen anderen zur Begehung einer strafbaren Handlung anstiftet, anreizt, um ihn sodann bei dem Versuch oder der Ausführung derselben zu überraschen, als Täter zu entlarven, und seiner Bestrafung zuzuführen. Heilborn definiert:[9] „A. p. ist derjenige, welcher einen anderen zur Begehung einer strafbaren Handlung vorsätzlich bestimmt, um ihn zur Strafe zu bringen, ohne daß es zu einer materiellen Verletzung des durch die strafbare Handlung angegriffenen oder gefährdeten Rechtsgutes käme". Diese Definition unterscheidet sich hauptsächlich in ihrem letzten Teil von den früheren. Ihr schließt sich späterhin Singewald[10] mit einer sehr ausführlichen, etwas langatmigen Begriffserklärung an, welche nur insofern von der Heilbornschen etwas abweicht, als Singegewald auf der Normentheorie fußt.

Es sei ferner die lange vor der Singewaldschen entstandene Definition von Kern[11] angeführt, und zwar hauptsächlich deshalb, weil sie von verschiedenen Schriftstellern später benutzt wird:[12] „Der a. p. ist ein Mensch, der einen anderen, gewöhnlich jemanden, der im Verdacht steht, ein Gewohnheitsverbrecher zu sein, zu einem Verbrechen verleitet, um ihn dann bei Ausführung der Tat zu überraschen, auf diese Weise zu entlarven und der Bestrafung zu überliefern".

Damit ist die Entwicklung des Begriffes des a. p. abgeschlossen. Wir schließen uns im wesentlichen der Heilbornschen Definition an und betrachten als agent provocateur denjenigen, wel-

---

5. Brusa, Saggio di una dettrina generale del reate, 1884, § 283, S. 395/96.
6. Carrara, programma del Corso di diritte kriminale. Parte generale Bd. 1.
7. cf. Heilborn, a. a. O. S. 4—5.
8. a. a. O. S. 3.
9. a. a. O. S. 9.
10. a. a. O. S. 85.
11. a. a. O. S. 24.
12. so Ibach, S. 72; Steinhoff, S. 25.

cher einen andern vorsätzlich zur Begehung einer strafbaren Handlung bestimmt, um ihn zur Strafe zu bringen, ohne eine materielle Verletzung des durch die strafbare Handlung bedrohten Rechtsgutes zu wollen.

Ibach fügt zu der von ihm übernommenen Kornschen Begriffserklärung hinzu, daß wohl ebenso häufig wie bei Gewohnheitsverbrechern der a. p. zur Aufdeckung von politischen Verbrechen tätig werde. Dies ist richtig. Dagegen schreibt er weiter:[13] „Aus dieser Begriffsbestimmung geht hervor, daß jemand nicht mehr a. p. ist, der einen anderen nach Verübung der Straftat, zu der er ihn angestiftet hat, überführen will.“ Dieses ist wohl ungenau im Ausdruck; es soll ein mal an dieser Stelle ganz allgemein darauf hingewiesen werden, daß „a. p.“ gar kein juristischer Ausdruck ist und im Gesetz wie in der Rechtsprechung des RG. überhaupt nicht angewandt wird, sondern nur die Bezeichnung für eine bestimmte Art von Menschen ohne Rücksicht auf deren strafrechtliche Beurteilung. Nicht-juristisch betrachtet, ist auch derjenig ea. p., welcher den Angestifteten nach Verübung der Straftet überführen will. Juristisch ist er außerdem Anstifter. Die beiden Begriffe a. p. und Anstifter schließen sich nicht gegenseitig aus.

Zweiter Teil:

Die strafrechtliche Stellung des a. p. de lege lata.

a) Bekanntlich lautet der § 48 unseres StGB. folgendermaßen: „Als Anstifter wird bestraft, wer einen anderen zu der von demselben begangenen strafbaren Handlung durch Geschenke oder Versprechen, durch Drohung, durch Mißbrauch des Ansehens oder der Gewalt, durch absichtliche Herbeiführung oder Beförderung eines Irrtums oder durch andere vorsätzliche Mittel bestimmt hat.

Die Strafe des Anstifters ist nach demjenigen Gesetze festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher er wissentlich angestiftet hat.“ Zur Darstellung der Meinungen über die Frage, ob der a. p. Anstifter und ob er als solcher zu bestrafen sei, muß man sich zunächst einmal klar machen, was

13. a. a. O. S. 73.

denn eigentlich Anstiftung, oder genauer gesagt, welches die rechtliche Natur der Anstiftung ist.

Es soll gleich vorweg gesagt werden, daß das geltende Recht auf dem Standpunkt der sogenannten Akzessorietät der Anstiftung von der strafbaren Begehung der Handlung abhängig, zu der bestimmt werden sollte.[1] Dies läßt sich ganz klar aus dem Wortlaut des § 48 beweisen, welcher zur Strafbarkeit des Anstifters, also auch zum Begriff der Anstiftung die vom Täter begangene Handlung erfordert.

Eine weitere Frage ist, in welchem Grade die Anstiftung akzessorischer Natur ist. „Während die einen[2] unter der akzessorischen Natur der Anstiftung im geltenden Recht nur die Abhängigkeit von der rechtswidrigen Handlung eines Dritten schlechtweg verstehen, sehen andere[3] das Wesen der Akzessorität in der Abhängigkeit von einer schuldhaften Handlung des Täters und wieder andere[4] gehen soweit zu behaupten, daß die Akzessorität der Teilnahme und damit der Anstiftung darin besteht, daß der Teilnehmer (Anstifter) überhaupt nicht aus eigener, sondern aus fremder Schuld bestraft werde.“[5] Röhricht beschäftigt sich sehr eingehend mit dieser Frage, aber im allgemeinen kann man M. E. Mayer recht geben, wenn er sagt:[6] Die gesamte Literatur krankt daran, daß sie die Graduierbarkeit der akzessorischen Natur ignoriert, oder, wie man es auch ausdrücken kann, daß sie das dynamische Wesen der Abhängigkeit ins Mechanische überträgt..... Im allgemeinen wird in der Literatur unter akzessorischer Natur ihre extreme Stufe verstanden.“

Für unsere Zwecke sind weitere Erörterungen über die Abstufungen der Akzessorität nicht erforderlich, denn die Anstiftertätigkeit bereitet nur die Haupttat vor und formt bei dem Täter lediglich einen bestimmten Willen. Die Tätigkeit, die diesen Willen verwirklicht, wird strafbar, wenn sie zumindest in den Bereich des Versuchs einer straf-

1. s. Frank S. 114.
2. vgl. Bilienthal in V. D. A. Bd. 5, S. 36.
3. Ebermeier S. 238, Frank S. 114, R.G.St. Bd. 11, S. 56; Bd. 57, S. 15, Röhricht a. a. O. S. 16 ff.
4. vgl. Bauer, a. a. O. S. 34 ff.
5. Röhricht, a. a. O. S. 3/4.
6. M. H. Mayer, b. Aschrott-Liszt, S. 355.

baren Handlung fällt. Es bedeutet also deshalb im Sinne des Gesetzes Akzessorität die Abhängigkeit von einer rechtswidrigen, strafbaren Handlung, zu der die Anstiftung lediglich Teilnahme ist; denn Täter ist im Sinne des Gesetzes, wie sich aus § 47 ergibt, nur derjenige, der die strafbare Handlung ausführt. Das Ausführen bedeutet aber die Verwirklichung von Tatbestandsmerkmalen durch eigene Handlung, die auch wie bei der mittelbaren Täterschaft psychisch vermittelt sein kann. Der Anstifter ruft zwar den Entschluß zur Begehung der strafbaren Handlung in dem Täter hervor, der Täter handelt aber dann nur aus eigenem Willen und nicht zur Verwirklichung des Willens des Anstifters. Der Anstifter führt also die strafbare Handlung nicht aus. Er setzt vielmehr nur eine Bedingung zu ihr und ist deshalb nur Teilnehmer, denn die Handlung des Anstifters ist nur mittelbar kausal für die Tat des Angestifteten, da die unmittelbare Kausälität durch dessen freies, vorsätzliches Handeln unterbrochen wird, der Täter also die Tat allein ausführt und der Anstifter nur durch die Willensbestimmung des Täters an der Tat beteiligt ist. So hat Ebermayer ausgezeichnet die akzessorische Natur der Anstiftung definiert:[7] „Erst mit der Verwirklichung des durch den Anstifter erzeugten Vorsatzes beginnt auch die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Anstifters und zwar nach Maßgabe dieser Tätigkeit, nicht des Vorsatzes ..... Das ist die akzessorische Natur der Anstiftung.“ Das ist heute so allgemein anerkannt, das z. B. Röhricht zu Beginn seiner Abhandlung „Die rechtliche Natur der Anstiftung“ schreibt:[8] „So sehr über die Natur der Anstiftung gestritten wird, so ist man sich doch für das geltende Strafrecht fast allgemein darüber einig, daß eine Abhängigkeit der Strafbarkeit des Anstifters von der des Täters besteht, das die Anstiftungshandlung an sich betrachtet, ein strafrechtlich völlig indifferenter Akt ist, der strafrechtlichen Charakter erst gewinnt, wenn die Haupttat hinzutritt.“[9]

Das war 1913. Aber diese Auffassung hat sich erst allmählich gegen die Lehre von der Anstiftung als intellektuelle Urheber-

---

7. a. a. O. S. 204.
7. neue Auflage S. 238.
8. a. a. O. S. 3.
9. anderer Meinung Kohler, Studien Bd. I, S. 111. — Herzog i. Ger. s. Bd. 30, S. 294. — Nagler, Teilnahme am Sonderverbrechen S. 143. — Binding, Grundriß, 7. Aufl., S. 170 f.

schaft durchzusetzen vermocht. Nach dieser Theorie „tritt der Anstifter als intellektueller Täter selbständig neben den physischen Täter, sie stehen zwei physischen Mittätern vollständig gleich".[10] Die Folge davon wäre die Unabhängigkeit der Strafbarkeit des Anstifters von der des Angestifteten. Zur Verbreitung dieser Ansicht hat wohl damals nicht zuletzt die Rechtssprechung des RG. selbst beigetragen, welche allerdings auf dem Gebiete der Anstiftungslehre in der Auslegung öfter hin und her schwankt. So hat sich das Reichsgericht später ganz klar für die akzessorische Natur der Anstiftung ausgesprochen, wie z. B. aus folgender Entscheidung hervorgeht:[11] „Richtig ist allerdings, daß gemäß § 48, Abs. 2 die Strafe des Anstifters nach demjenigen Gesetze festzusetzen ist, welches auf die Handlung Anwendung findet, welche der Täter begangen und zu welcher jener angestiftet hat. Es ist also die anscheinend vom ersten Richter adoptierte Ansicht, als ob der Anstifter als (intellektueller) Urheber der Tat und deshalb stets einem Täter oder Mittäter der strafbaren Handlung gleich zu behandeln sei, vom StGB. abgelehnt, der Anstifter vielmehr lediglich als Teilnehmer der von einem anderen begangenen strafbaren Handlung angenommen und deshalb der Anstiftung wie der Beihilfe im Verhältnisse zur Handlung des Täters nur ein akzessorischer Charakter verliehen. Folgerichtig erachtet auch das StGB. die Strafbarkeit des Anstifters von der Begehung der Tat durch einen anderen abhängig."[12]

Die Lehre von der intellektuellen Urheberschaft findet anscheinend in neuerer Zeit wieder Anhänger; so bekennt sich z. B. Ibach zu ihr.[13] Perten weist mit Recht darauf hin, daß diese Auffassung de lege ferenda als die herrschende angesehen werden kann.[14] Hiervon wird weiter unten bei der Erörterung der neuen Strafrechtsentwürfe die Rede sein.

b) Wir sind also bisher zu dem Ergebnis gelangt, daß nach Auffassung des geltenden Rechts eine Anstiftung erst dann vorliegen kann, wenn außer der Bestimmung des Anzustiftenden zu dem verbrecherischen Entschlusse eine strafbare Handlung des Verleiteten erfolgt ist. Auf dieser Grundlage ist auch der An-

10. vgl. Löwenheim a. a. O. S. 5.
11. RG. 14, 102.
12. vgl. ferner RG. 5, 286 und RG. 15, 315.
13. a. a. O. S. 46 ff.
14. a. a. O. S. 142.

stiftervorsatz zu untersuchen. Es sei bemerkt, daß die Ansicht Loewenheims — insbesondere aus den nachfolgend ausgeführten Gründen — keine Anerkennung in der Wissenschaft gefunden hat.

Es kann von vornherein als Voraussetzung gelten, daß der Vorsatz des Anstifters ein anderer als der des Täters ist. Dies ist eine in der gesamten Literatur einstimmig bestehende Auffassung. Die Rechtsprechung des RG. weist ferner mit Recht darauf hin, daß der Anstifter nicht die zum Tatbestand der strafbaren Handlung des Täters gehörige Absicht zu haben braucht.[15]

Wie aber nun der Anstifterdelus beschaffen sein muß, ist eine sehr stark umstrittene Frage. Es lassen sich die folgenden drei Meinungen auseinanderhalten:

1. Der Vorsatz des Anstifters umfaßt nur die Hervorrufung des verbrecherischen Entschlusses in dem Anzustiftenden.
2. Der Vorsatz des Anstifters erstreckt sich auf den Anfang der Ausführung der Haupttat.
3. Der Vorsatz des Anstifters geht auf Hervorrufung des verbrecherischen Entschlusses u n d auf die Vollendung der Haupttat durch den Angestifteten.

Charakteristisch für die erste Ansicht ist L ö w e n h e i m. Dabei sind seine Theorien, wenn auch nach neueren Auffassungen abwegig, so doch logisch durchgeführt und begründet).

Löwenheim sagt also: Der Erfolg der Anstiftung ist die Hervorrufung des verbrecherischen Entschlusses in dem Anzustiftenden, d. h., die Anstiftung ist mit der Hervorrufung „erfolgt". Die Akzessorietätslehre sagt aber gerade, daß die Anstiftung erst mit der begangenen Handlung erfolgt ist. Die Voraussetzungen sind also nicht die gleichen.

Könnte nun nicht aber auch unter der Voraussetzung, daß eine Anstiftung erst mit der begangenen Handlung vorliegt, der Vorsatz des Anstifters nur auf Hervorrufung des Entschlusses gerichtet sein? Das hieße so viel, als daß die begangene strafbare Handlung kein Tatbestandsmerkmal für die Anstiftung, sondern nur eine Bedingung für deren Strafbarkeit ist.

Zum Beweise dafür, daß die strafbare Handlung des Angestifteten Tatbestandsmerkmal und nicht bloß Strafbarkeitsbedingung ist, werden von zahlreichen Schriftstellern[16] diejenigen Be-

15. RG. 56, 172; vgl. auch Ebermayer, a. a. O., S. 201.

16. K e r n, S. 14 ff. — Steinhoff, S. 15 ff. — Röhricht, S. 11 ff. u. a. m.

stimmungen des StGB. zum Vergleich herangezogen, in welchen schon rein äußerlich durch die Form eines Bedingungssatzes die strafbare Handlung als Bedingung für die Strafbarkeit erscheint. Es handelt sich um die §§ 102, 103, 139, 170, 172, 210, 227, wo der Gesetzgeber in Sätzen, die mit „sofern" oder „wenn" beginnen, den Umstand aufstellt, der vorliegen muß, damit die Handlung bestraft wird. Da der rein äußerliche Grund des Bedingungssatzes, der das Ergebnis einer Zufallssatzbildung sein kann, nicht genügt,[17] um damit den Wesensunterschied von der Anstiftung zu beweisen, werden auch innere Begründungen angegeben, als deren einleuchtendste der Vergleich mit dem § 139 herausgegriffen und hier angeführt werden soll. Der § 139 ist deshalb so ansehnlich als Beweismittel, weil hier eine Strafbarkeitsbedingung vorliegt, die in ihrem Wesen der strafbaren Handlung des Täters bei der Anstiftung gleicht. Der wesentliche Unterschied zwischen dem § 48 und dem § 139 wird sofort erhellt, wenn man den Einfluß der Art des Verbrechens auf die Strafbarkeit dessen, der gegen den einen oder den anderen § verstößt, betrachtet. „Mag das begangene Verbrechen Hochverrat, Landesverrat, Münzverbrechen, Mord, Raub, Menschenraub oder irgend ein gemeingefährliches Verbrechen sein, mag es vollendet oder mag es, wie ausdrücklich gesagt ist, auf der Stufe des strafbaren Versuches stehen geblieben sein, stets wird der, der die Anzeige unterlassen hat, mit Gefängnis von einem Tage bis zu fünf Jahren bestraft. Wie ganz anders bei der Anstiftung. Begeht der zum Raube Angestiftete einen Raub, so wird der Anstifter mit der Strafe des Raubes, begeht Jener aber nur einen Diebstahl, so wird der Anstifter nur mit der Strafe des Diebstahls belegt, kommt der Angestiftete nur zum Raubversuch, so trifft den Anstifter nur die Strafe des Versuches."[18]

Gewiß wird auch in praxi bei der Anwendung des § 139 die Höhe der festgesetzten Strafe von der Art desjenigen Verbrechens abhängig sein, dessen Anzeige unterlassen worden ist, aber dies doch nur im Rahmen des im § 139 festgesetzten Strafmaßes, und vor allen Dingen, ohne im Gesetz besonders ausgesprochen zu sein.

Aus dem hier Ausgeführten wird übereinstimmend die richtige Schlußfolgerung gezogen, daß die erfogte strafbare Handlung des

17. wie Bauer a. a. O. S. 50/51 begründen will.
18. Korn, a. a. O. S. 15 ff.

Angestifteten nicht Strafbarkeitsbedingung für die Anstiftung sein kann, sondern ein Tatbestandsmerkmal ist; folglich kann sich auch der Vorsatz des Anstifters nicht nur auf die Hervorrufung des verbrecherischen Beschlusses erstrecken, sondern muß darüber hinausgehend die strafbare Haupttat mitumfassen.

Als namhafter Vertreter der Gegenansicht sei noch Olshausen genannt. Er ist aber nicht ganz konsequent, denn er sagt:[19] „Der dolus des Anstifters besteht lediglich in dem Willen, den Anderen zur Ausführung der entsprechenden Straftat zu bestimmen.“ Und schon unter der nächsten Ziffer[20] heißt es, „daß es am Anstifterdolus fehle, wenn die begangene Handlung sich nicht mit derjenigen decke, zu welcher der Anstifter den Angestifteten bestimmen wollte“; demnach liegt nach Ansicht Ohlshausens Anstiftung dann vor, wenn die begangene Handlung sich mit derjenigen deckt, zu welcher der Anstifter den Angestifteten bestimmen wollte.

Noch ein anderer, praktischer Grund muß zur Ablehnung der Löwenheimschen Auffassung führen. Man muß sich nur einmal die Frage vorlegen: in welchem Augenblick ist in dem Anzustiftenden der verbrecherische Entschluß hervorgerufen worden? Diese Frage wird praktisch kaum zu beantworten und der Augenblick der Entstehung des Entschlusses geradezu unmöglich zu beweisen sein, ganz gleich, ob ihm eine Tat gefolgt ist oder nicht. Ein Gedanke oder eine Gedankenreihe ohne nachfolgende Tat kann niemals mit Strafe gedroht werden, schon aus praktischen Gründen nicht (Gedanken sind zollfrei). Das Verbrechen der Gedankensünde kennt kein Strafgesetzbuch der Welt. Für das Gebiet der Anstiftung hat dies wohl am trefflichsten von Bar ausgeführt:[21] „Es fragt sich nun, wann das Subjekt durch sich selbst bestimmt ist. Etwa schon dann, wenn es in der Außenwelt in bestimmter Weise sich tätig denkt? Allein in diesem Falle ist für das Subjekt noch in jedem Falle eine andere Bestimmung möglich, daher noch vollständige Unbestimmtheit vorhanden. Bestimmtheit tritt vielmehr erst dann ein, ewnn dasjenige, was als Willensinhalt gesetzt wird, von der willkürlichen Vernichtung durch das Subjekt selbst befreit und letzterem gegenüber selb-

19. a. a. O. § 48 Ziff. 14.
20. a. a. O. § 48 Ziff. 15.
21. v. Bar, Versuch und Teilnahme, S. 2 ff.

ständig geworden ist, d. h. wenn der Inhalt des Willens als Tat in der äußeren Erscheinung hinzutritt. „Und nach weiteren Ausführungen über allgemeine Grundsätze des Willens kommt er zu dem Ergebnis:[22] „Erst derjenige hat sich zu einer Handlung bestimmt, der einen Anfang der Ausführung gemacht hat, und der ausersehene physische Täter ist erst dann im wahren Grunde des Wortes angestiftet oder für das Verbrechen bestimmt, wenn er eine Versuchshandlung vornimmt."[23]

Die Ansicht, daß sich der Vorsatz des Anstifters auf die strafbare Handlung selbst erstreckt, entspricht zweifellos dem geltenden Rechte und ist so sehr herrschende Meinung geworden, daß sich der Streit auf diesem Gebiete mehr um ein ganz anderes Problem dreht, nämlich ob der Anstifter die Vollendung der strafbaren Handlung wollen muß, oder ob sich sein delus nur auf einen Versuch zu erstrecken braucht. Diese Frage Frage ist ist gerade für die strafrechtliche Beurteilung des a. p. von größter Wichtigkeit und soll deshalb eingehend behandelt werden. Wir haben also zwei Auffassungen zu unterscheiden: 1. Der Vor-Haupttat mitzuumfassen. 2. Der Vorats des Anstifters muß auf die Vollendung des Delikts gerichtet sein.

Typischer Vertreter der ersten Ansicht ist Heilborn, welcher sagt:[24] „Er (der Anstifter) will nicht nur den Entschluß, sonsatz des Anstifters braucht nur den Anfang der Ausführung der dern eine Tätigkeit, er muß sie wollen. Aber nicht mehr; nicht den durch diese Tätigkeit herbeigeführten Erfolg... Der Erfolg (der Anstiftung) besteht darin, daß der Täter handelt, nicht, daß er vollendet. Demnach muß der Anstifter das Handeln des Täters, nicht die Vollendung seiner Handlung wollen." Dies klingt in der Tat sehr einleuchtend, insbesondere, wenn man sich noch einmal den Wortlaut des § 48 vergegenwärtigt und dabei die Ueberlegung anstellt, daß strafbare Handlung schließlich auch jeder mit Strafe bedrohte Versuch ist. Anderer Auffassung ist aber das RG., welches in der bekannten Entscheidung Band 15, 315 sagt: „Wenn das StGB. den Anstifter und den Gehilfen

---

22. a. a. O. S. 14.

23. vgl. hierzu die beachtlichen Ausführungen v. Flegenheimer (S. 41 und S. 45) über die Grenze zwischen der Hervorrufung des Rntschlusses einerseits und das Fassen des Entschlusse durch den Angestifteten andererseits. Das Erstere ist eine äußere, das Zweite eine innere Handlung.

24. a. a. O S. 87.

straft, so geschieht dies nicht etwa deshalb, weil dieselben Schuld oder Mitschuld daran tragen, daß ein anderer sich strafbar macht und verurteilt wird, sondern weil sie dazu mitwirken, daß eine der gemeingefährlichen Handlungen, welche als solche im Teil II des StGB. mit Strafe bedroht sind, verübt werden; ihr Wille muß also folgerichtig auf Verübung einer solchen Handlung gerichtet sein. Der bloße Wille, den erfolglosen Versuch einer solchen Handlung herbeizuführen, bezüglich zu unterstützen, kann unmöglich genügen; es fehlt jeder gesetzgeberische Grund, diesen Willen, der an sich nicht gemeingefährlich, ja unter Umständen Gemeingefährliches zu verhüten bestrebt ist, für strafbar zu erklären. Das Gesetz straft bei dem Versuche, in Ermangelung der Tat, lediglich den durch Versuchshandlungen betätigten Willen: es wäre aber prinziplos, beim Anstifter und Gehilfen auch von diesem Willen ganz abzusehen, also Strafe zu verhängen, wo beides fehlt, Tat und Wille." Das RG. beruft sich als Argument auf den § 48 Abs. 2. In Beziehung auf diesen bemerkt die Entscheidung: „Gerade bei der Anstiftung muß der auf die Ausführung der Tat gerichtete Wille von Bedeutung sein, da das Gesetz dem Anstifter die gleiche Strafe androht, wie dem Täter, und es doch unmöglich Absicht desselben sein konnte, einer Person die volle Strafe des Versuches zu geben, von welcher die Ausführung der Tat selbst gar nicht gewollt ist."

Auf eine andere Art widerlegt Korn[25] die Heilbornsche Auffassung. Er zieht den sogenannten „schwereren Erfolg" als Argument heran, in dem er darauf hinweist, daß das StGB. die Strafe z. B. des Mißhandelnden, des Vergiftenden, des Brandstifters erhöht, wenn eine schwere Körperverletzung oder der Tod des Angegriffenen herbeigeführt worden ist, auch wenn dieser schwerere Erfolg vom Täter nicht beabsichtigt war. War er aber beabsichtigt, dann tritt — ganz gerechterweise — eine noch viel schärfere Strafe ein. Er gibt dann Beispiele an und sagt schließlich: „Wie ganz anders würde es nach der Heilbornschen Ansicht um den Anstifter bestellt sein. Stiftet er jemanden zu einem Raube an in der festen Ueberzeugung, er würde rechtzeitig hinzukommen können, wenn die Tat begonnen wäre und ihre Vollendung verhindern; wird aber trotzdem infolge eines unglücklichen Zufalles das Verbrechen vollendet, so wird er wegen Anstiftung zum voll-

25. a. a. O. S. 23 ff., s. auch Steinhoff S. 19.

endeten Raube bestraft, obwohl er himmelweit davon entfernt war, einen solchen zu wollen. Der Anstifter aber, dessen Vorsatz nun wirklich, wie es doch in den bei weitem meisten Fällen geschehen wird, auch den Erfolg der Haupttat umfaßte, wird auch nicht strenger bestraft, als der, der den Erfolg auf das stärkste mißbilligt. Wo bleibt die Gerechtigkeit!"

In den vorhergehenden Abschnitten ist schon der negative Beweis dafür erbracht worden, daß es der herrschenden Meinung entspricht, den Anstiftervorsatz auf die Vollendung der Haupttat zu erstrecken. Doch soll nicht versäumt werden, auch noch einen positiven Beweis aus der Literatur anzuführen.

Korn[26] argumentiert auf folgendem Wege: Das Gesetz bestraft den Anstifter genau so hoch wie den Täter, denn der Anstifter hat als Teilnehmer das Verbrechen mitverschuldet. Er wendet sich gegen die Ansicht Löwenheims, welcher sagt:[27] „Der Anstifter dagegen ist keineswegs als unschuldig zu erklären. Er ist zwar (nach dem StGB.) nicht Täter, hat also keine Täterschuld, aber er hat als Teilnehmer das Verbrechen mitverschuldet, er hat selbständige Teilnehmerschuld. Diese Schuld besteht darin, daß er in dem Täter den verbrecherischen Entschluß hervorgerufen hat. . . ." Dagegen wendet Korn ein, die Hervorrufung des Entschlusses bedeute doch nicht das Verbrechenverschulden und fährt dann fort: „Wenn jemand ein Verbrechen mitverschuldet, so muß sich eben sein Vorsatz — nur um diesen kann es sich hier handeln, da es keine fahrlässige Anstiftung gibt — auf dieses Verbrechen richten, dieses Verbrechen mit allen seinen Tatbestandsmerkmalen umfassen, nicht bloß einen Entschluß im Innern eines Anderen." Er weist dann nachdrücklichst darauf hin, daß der Anstifter nicht für seine Anstiftungshandlung bestraft wird, (die ja nach unserem Recht keine selbständige Handlung ist), sondern für die Teilnahme an der Tat des Angestifteten. Anders im § 49a, wo wir es mit einem selbständigen Vergehen, keiner Teilnahme zu tun haben.

Korn ist nur einer der vielen Schriftsteller, welche dazu beigetragen haben, daß die Auffassung, der Anstiftervorsatz müsse auf Vollendung der Haupttat gehen, zur herrschenden Meinung

---

26. a. a. O. S. 18.
27. a. a. O. S. 15.

de lege lata wurde.[28] Nachdem wir diese dargestellt und festgestellt haben, ist damit zugleich die Grundlage für die weiteren Ausführungen über die Strafbarkeit des a. p. gewonnen worden.

c) Die Darstellung der verschiedenen Meinungen über die strafrechtliche Stellung des a. p. muß in drei Gruppen eingeteilt werden.

Die erste Gruppe betrifft diejenigen Schriftsteller, welche den a. p. wegen Anstiftung für strafbar erklären. Dazu gehören in erster Linie jene, welche der Ansicht sind, daß der Vorsatz des Anstifters sich nur auf die Hervorrufung des verbrecherischen Entschlusses zu erstrecken brauche. So kommt denn auch Löwenheim zu diesem Ergebnis,[29] ebenso Borcher.[30] Ebenfalls noch in diese Gruppe gehören Olshausen,[31] Oppenhoff-Delius,[32] Frank § 48, III bekämpft diese Ansicht,[33] welche sagen: Der Versuch ist eine strafbare Handlung, folglich ist der a. p., welcher ja zum Versuche anstiftet, nach § 48 strafbar. Es ist, präziser ausgedrückt, gemeint, der a. p. stiftet nicht zum Versuch an, sondern will einerseits, daß der Verleitete den Vorsatz auf Vollendung des Verbrechens faßt, andererseits will er es tatsächlich nur bis zum Versuch kommen lassen.

Auch Heilborn kommt zu dem Resultat, daß der a. p. als Anstifter strafbar ist.[34] Dies kann uns nicht wundern, nachdem wir oben gesehen haben, daß nach seiner Ansicht der Anstifterdolus sich auf den Anfang der Ausführung der Haupttat erstreckt. Heilborn lehnt auch alle anderen Möglichkeiten ab, welche zur Straflosigkeit des a. p. führen könnten, so den Mangel des Bewußtseins der Rechtswidrigkeit, den Irrtum hinsichtlich der Berechtigung oder Verpflichtung zum Handeln, die Einwilligung des Verletzten oder die Verhinderung der Vollendung des Verbrechens, zu dem er angestiftet hat. Er kommt auch schließlich zu dem Resultat, den a. p. aus § 49a für strafbar zu erklären.

---

28. ebenso: v. Liszt, S. 211; Binding, Grundr., S. 170; H. Meyer, S. 225; Katzenstein, S. 416/7; Birkmeyer, Teiln., S. 122. K. Wolff. S. 342, u. a. m.
29. a. a. O. S. 50.
30. a. a. O. S. 55 ff.
31. a. a. O. 6. Aufl., § 48, Note 14 u. 21.
32. a. a. O. Note 21 zu § 48.
33. a. a. O. Note III. 4 zu § 48.
34. a. a. O S. 189.

Ueber alle diese Gründe, welche die Strafbarkeit des a. p. ausschließen könnten, wird jetzt bei der zweiten Gruppe zu sprechen sein, welche diejenigen Schriftsteller umfaßt, welche den a. p. zwar für einen Anstifter im technischen Sinne, aber aus irgend einem der oben angeführten Gründe für straffrei halten.

Auf Grund des § 70 des badischen StGB. erklärt Puchelt den a. p. für straflos, weil er seine Handlung irrtümlich für unverboten hielt,[35] ebenso Geyer auf Grund des österreichischen StGB.[36] Dies kann uns allerdings weniger interessieren als die auf unserem StGB. fußenden Meinungen. Auf dessen Basis meint Lucas, „daß die Straflosigkeit solcher Agenten gemäß den Grundsätzen über den Irrtum dadurch begründet werde, daß sie sich infolge erhaltenen Auftrage zu ihrem Handeln für befugt hielten.“ Wie auch verschiedene andere richtig bemerken,[37] muß Lucas in diesem Irrtum einen error facti erblicken, da er das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit nicht als allgemeines Erfordernis für den Vorsatz ansieht. Zur gleichen Ansicht wie Lucas kommt auch Olshausen,[38] ferner Singewald.[39]

Mit der herrschenden Meinung sind entgegengesetzter Auffassung Borchert, Heilborn und Dopffel. Ihr Weg ist folgender: Ein Irrtum des a. p. über Strafrecht ist ohne Bedeutung, rechtserheblich ist immer nur der error facti. Während Heilborn und Borchert (a. a. O. S. 58), den Irrtum des a. p. immer für einen solchen über Strafrecht halten, tut dies Dopffel[39] nur für den Fall, daß der a. p. die Ausführung eines erhaltenen Befehls für einen Schuldausschließungsgrund hielt.

Eine weitere Frage ist, ob der a. p. wegen Einwilligung des Verletzten straflos bleiben kann. Diese Frage geht, wie Singewald sehr treffend sagt,“[40] auf die andere nach der Teilbarkeit oder Unteilbarkeit der Einwilligung zurück“, d. h. auf die Frage, wem die Einwilligung zu statten kommt, dem a. p. allein, dem Angestifteten allein, allen beiden oder keinem von beiden?

Singewald kommt nach längeren Ausführungen zu dem Ergebnis, daß die Einwilligung dem Anstifter nur dann zustatten

35. a. a. O. § 70, Note 3.
36. a. a. O. S. 103.
37. so Heilborn, S. 23; Singewald, S. 93.
38. a. a. O. § 48, Note 14.
39. a. a. O. S. 94 ff.
40. a. a. O.

kommt; die Einwilligung des Verletzten ist also unteilbar; denn — so sagt er mit Binding[41] — genau so weit, als die Einwilligung reicht, . . . hört das Angriffsobjekt auf, Normenschutz zu genießen, taugliches Objekt für den deliktischen Angriff zu sein." Zu genau dem gleichen Ergebnis ist vorher Heilborn gelangt,[42] welcher die Gegenmeinung Kohlers eingehend widerlegt.

Außerordentlich häufig wird die Ansicht vertreten, daß der a. p. deshalb straflos sei, weil er die Vollendung des Verbrechens vorher durch eigene Tätigkeit abgewendet habe, d. h. also, der § 46 findet auf den a. p. Anwendung. Als typische Begründung sei die von Meves angeführt:[43] „Der im § 46, Abs. 2 gegebene Anreiz zur Betätigung einer Reue trägt den Schluß in sich, daß es dem Gesetzgeber mehr darum zu tun war, die Verletzungen der vom Staate zu schützenden Rechtsgüter zu vermindern, als bereuende Uebeltäter straflos zu lassen. Dieses Ziel kann aber auch erreicht werden, wenn der Teilnehmer, insbesondere der Anstifter, tätige Reue übt, also durch seine Tätigkeit den Eintritt der Rechtsverletzung abwendet." Diese Begründung erachtet Katzenstein[44] für durchschlagend und schließt sich Meves an. Auf anderem Wege kommt Herzog zum gleichen Ergebnis, indem er a maiore ad minus ableitet:[45] „Kein Teilnehmer i. w. S. erscheint dem Gesetz strafbarer wie der Täter. Wenn es nun diesen straflos macht, wenn er den Eintritt des Deliktschadens verhindert, so muß Straflosigkeit erst recht dem Teilnehmer zuteil werden, der ein Gleiches tut."

Außer den bereits Angeführten verhelfen noch Glaser,[46] Borchert[47] sowie Frank[48] dieser Lehre zur Herrschaft. Dagegen ist Heilborn hier anderer Ansicht, er wendet sich insbesondere gegen Meves.[49]

Bevor wir uns nun mit der dritten Gruppe beschäftigen, muß noch der Stand der Meinungen betr. der Frage gezeigt

41. Binding. Handbuch, S. 707 ff.
42. a. a. O. S. 107 ff.
43. in Goldtamm. Arch., Bd. 37, S. 409.
44. a. a. O. S. 408.
45. a. a. O. S. 266 f.
46. a. a. OenS. 122.
47. a. a. O. S. 56 f.
48. a. a. O. § 46, V.
49. a. a. O. S. 140 f.

werden, ob die Provokation als delictum sui generis strafbar sein kann, vor allem, ob die Handlungsweise des a. p. ein Auffordern im Sinne des § 49a darstellt. Katzenstein meint,[50] es liege zwar eine solche Aufforderung von seiten des a. p. vor, aber es fehle ihr, um als Aufforderung im Sinne des Gesetzes zu gelten, die Ernstlichkeit. Der a. p. wolle doch gerade, daß der angeblich von ihm beabsichtigte Erfolg nicht eintrete. Den von gegnerischer Seite gemachten Einwand, daß „an dem Abgang der Ernstlichkeit insoweit nicht gezweifelt werden könne, als man die Vollendung des zu provozierenden Delikts ins Auge faßt, aber andererseits in jeder Aufforderung zur Begehung einer vollendeten Straftat implicite die Aufforderung zur Begehung des Versuches der letzteren enthalten sei", weist er mit Recht als verfehlt zurück und kommt zu dem Ergebnis, daß der a. p. aus § 49a nicht zu bestrafen sein. Zur entgegengesetzten Meinung kommt Franf,[51] ebenso auch Heilborn, welcher sogar sagt,[52] „daß an seiner Strafbarkeit nicht zu zweifeln ist." Um so merkwürdiger muß es erscheinen, daß Singewald schreibt, Heilborn und Katzenstein kämen zu dem gleichen Resultat.[53] Anscheinend handelt es sich bei ihm um ein Versehen. Als herrschend darf jedenfalls die Ansicht von Katzenstein angesehen werden, zu welcher sich auch die Rechtsprechung des RG. bekennt.[54]

An dieser Stelle erwähnenswert ist auch die Ansicht von Frank,[55] der a. p. sei aus § 111 StGB. strafbar. Er begründet dies damit, daß bei der Anstiftung der Wille zur Regelung der strafbaren Handlung zum Vorschein des Anstifters gehöre, bei § 111 jedoch nicht. Dieser Auffassung folgend, muß Frank allerdings zur Strafbarkeit des a. p. aus § 111 kommen. Soweit sich übersehen läßt, ist außer Ebermayer[56] und M. E. Mayer[57] überhaupt kaum jemand auf die Behandlung dieser Frage eingegangen, geschweige denn zu der Frankschen Auffassung gelangt.

---

50. a. a. O. S. 434 ff.
51. a. a. O. Note IV, 1 zu § 49a.
52. a. a. O. S. 111.
53. a. a. O. S. 91/92.
54. RG. 9, 743.
55. a. a. O. § 111, II.
56. a. a. O. S. 335.
57. i. Vergl. Darst., Bd. 1, S. 379 ff.

Zunächst ist zu sagen, daß, wenn man Franks Ansicht folgen würde doch nur ein verschwindender Bruchteil der Fälle, wo ein agent provocateur tätig wird, bestraft werden könnte; denn § 111 setzt eine Aufforderung nach § 110 voraus, nämlich, eine Aufforderung, „öffentlich vor einer Menschenmenge oder durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen". Der agent provocateur wird aber in den allerwenigsten Fällen in diesem Sinne seine Tätigkeit öffentlich entfalten, denn die Tätigkeit des agent provocateur besteht doch gerade in heimlicher Arbeit „die allmählich auf ihren Erfolg strebt und das Licht der Oeffentlichkeit scheut, um nicht durchschaut zu werden. § 111 entfällt aber u. E. auch deshalb, weil die Handlung eine Widerstandshandlung gegen die Staatsgewalt sein muß. Der Vorsatz des Täters aus §§ 110, 111 muß sich also auf die Erschütterung der Autorität des Gesetzes richten, um den Widerspruch gegen das Gesetz als solches durch gesetzwidriges Handeln auszudrücken. Der Vorsatz des agent provocateur ist aber gar nicht ein Vorsatz, der auf Erschütterung der Autorität des Gesetzes gerichtet ist, sondern nur ein Vorsatz, den Täter zur Strafe zu bringen, wobei möglicherweise der Vorsatz auch eine Gefährdung der Autorität des Gesetzes mitumfaßt. Der Wille des agent provocateur bezw. auch seine Vorstellung davon, daß sein Verhalten eine Gefährdung der Autorität des Gesetzes herbeiführen könne, würde aber für die Strafbarkeit aus §§ 110, 111 nicht genügen.

Wir kommen nun zur dritten und letzten Gruppe, nämlich derer, welche den a. p. nicht als Anstifter betrachten und aus diesem Grunde straflos lassen. Alle diejenigen, welche den Anstiftervorsatz auf die Vollendung der Haupttat erstreckt wissen wollen, müssen auf jeden Fall zur Verneinung der Strafbarkeit des a. p. kommen. Dies ist denn auch bei allen Schriftstellern, welche zu dieser Ansicht (in Uebereinstimmung mit der herrschenden Lehre) gekommen waren, geschehen.

Eine weitere Begründung der Straflosigkeit des a. p. ist die, daß der a. p. höchstens die formelle, nicht aber die materielle Vollendung des Delikts herbeiführen wollte. Diese Unterscheidung zwischen formeller und materieller Vollendung wird in der Lite-

58. so Geyer in Holtzend. Handb., Bd. 2, S. 349; Kohler, a. a. O., S. 123; Allfeld, a. a. O. S. 188; Steinhoff a. a. O. S. 27; Heilhorn, S. 99; Ibach, S. 74.

ratur sehr häufig gemacht,[58] allerdings mit verschiedenen Resultaten. Ceyer, Kohler und Steinhoff gelangen auf dieser Grundlage zur Straflosigkeit des a. p., für Heilborn ist diese Unterscheidung ganz unbeachtlich, weil ja nach seiner Auffassung vom Anstifterdolus der a. p. bestraft werden muß, ganz gleich, ob formelle oder materielle Vollendung des Delikts vorliegt. Ibach und Doepffel[59] wenden sich überhaupt gegen eine solche Teilung, mit der Begründung, daß sie nur bei einigen Delikten anwendbar sei, während bei allen übrigen die formelle und materielle Vollendung zusammenfielen. Hiergegen wendet Steinhoff ein, daß formelle Vollendung ntaurgemäß nur bei solchen Delikten in Frage kommen könne, die eine besondere, über die Vollendung hinausgehende Absicht verlangen, wie z. B. Münzfälschung und Diebstahl.

Auch hier ist die Neigung überwiegend, den a. p. straflos zu lassen.

Fassen wir nun die Meinungen de lege lata zusammen, so erhalten wir folgendes Bild:

1. Die Anstiftung ist akzessorischer Natur,

2. Der Anstifterdolus umfaßt außer der Hervorrufung des verbrecherischen Entschlusses in dem Anzustiftenden die Vollendung der Haupttat durch diesen.

3. Der a. p. ist straflos,

a) weil er nicht Anstifter ist,
b) weil er nur die formelle Vollendung des Verbrechens will,
c) weil er den Eintritt des verbrecherischen Enderfolges verhindert,
d) im Falle des § 49 a.

4. Der a. p. ist nicht deshalb straflos,

a) weil der Verletzte eingewilligt hat,
b) weil ihm das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit fehlte.

Dritter Teil.

Eigene Meinung de lege lata.

Die Anzahl und Verschiedenheit der Fragen, welche im vorhergehenden Teil behandelt worden sind, hat uns veranlaßt, unsere eigene Meinung in den verschiedenen Punkten zurückzu-

59. a. a. O. S. 14.

stellen, um sie nunmehr als einheitliches Ganzes in übersichtlicher Form an dieser Stelle anschließen zu können. Wir kommen dabei zu folgenden Ergebnissen.

1. Die Anstiftung ist akzessorischer Natur, dies geht deutlich aus dem Wortlaut des Gesetzes hervor; denn nach § 48 wird als Anstifter bestraft, wer einen andern zu der von demselben begangenen „strafbaren Handlung vorsätzlich bestimmt hat. Es gehört also zur Anstiftung die Erzeugung des Täterwillens in einem anderen, außerdem aber die Ausführung dieses Täterwillens durch den andern. Der Vorsatz muß sich also auf die Hervorrufung eines auf eine bestimmte Tat gerichteten Willens richten und muß daher auch denselben bestimmten Inhalt haben wie der hervorzurufende Entschluß des andern haben soll,[1] d. h. also, der Anstiftervorsatz ist insoweit gleichen Inhalts wie der Tätervorsatz, nämlich beide müssen auf die Vollendung der Haupttat gerichtet sein, nur mit dem Unterschiede, daß der Täter die Vollendung der Tat aus eigenem Willen, der Anstifter die Vollendung der Tat aus dem durch ihn hervorgerufenen Entschlusse des Täters will.

2. Die Strafbarkeit des a. p. Hier ist zu unterscheiden: Erster Fall: Der a. p. verleitet jemanden zur Begehung eines Delikts, wendet aber dann durch eigene Tätigkeit dessen Vollendung ab. Der a. p. begeht also zwei verschiedene Handlungen, welche auseinanderzuhalten sind: 1. Er erweckt vorsätzlich in einem anderen den Vorsatz, eine strafbare Handlung zu begehen, und zwar zu vollenden. Außerdem hat er den Vorsatz, daß der Angestiftete zum Anfang der Ausführung der strafbaren Haupttat schritte. Nach unserer Ansicht über den Anstiftervorsatz de lege lata könnte das nicht genügen, um den a. p. als Anstifter strafbar erscheinen zu lassen. Nun ist aber folgendes zu bedenken: Durch die Erweckung des Vorsatzes auf Vollendung einerseits, und durch die vom Beginn der Ausführung des Verbrechens an selbständige Tätigkeit des Angestifteten andererseits wird die Gefahr der Vollendung der Anstiftung so groß, daß allein die Absicht des a. p., den Enderfolg später durch eigene Tätigkeit abzuwenden, nicht ausreichen kann, um den Tatbestand der Anstiftung zu verneinen; Ebermayer sagt:[2] „Um seiner besonderen Absicht willen kann niemand Täter werden". Er kommt, aus diesem Satze

1. vgl. Ebermeier S. 235 und R.G.St. Bd. 26, S. 361; Bd. 24, S. 328.

2. a. a. O. S. 201; vgl. auch Binding, Strafr. Abh., I, 325 sowie M. E. Mayer, Lehrb., S. 408.

folgernd, zu dem Resultat, daß der a. p., der anstiftet lediglich zu dem Zweck, um den Angestifteten der Bestrafung zuzuführen, sich der Anstiftung schuldig mache. Diesem Ergebnis möchten auch wir uns anschließen. Wir glauben, das Gesetz so auslegen zu dürfen, weisen aber darauf hin, daß die herrschende Meinung die der unsern entgegengesetzte ist.

3. Der a. p. wendet durch eigene Tätigkeit den zur Vollendung des Delikts gehörigen Erfolg ab. Dies macht ihn jedoch nicht straflos aus § 46 Abs. 2, da kein Versuch, wie ihn das Gesetz verlangt, vorliegt. Auf der akzessorischen Natur der Anstiftung basierend, muß man zu dem Ergebnis kommen, daß die Anstiftung vollendet ist, sobald der Angestiftete die Ausführung der Tat begonnen hat. (Anders wäre es bei der intellektuellen Urheberschaft!) Der a. p. bleibt also strafbar.[3] Ist der Angestiftete dagegen überhaupt nicht zur Tat geschritten, so liegt auch noch nicht einmal versuchte Anstiftung vor, sondern nur, wie das RG. sagt, „ein rechtlich indifferenter Akt".

Aus diesen Ausführungen ergibt sich auch, daß die Unterscheidung zwischen formeller und materieller Vollendung des Delikts für uns gar nicht in Frage kommen kann.[4] Nach unserer Auffassung besteht der Erfolg der Anstiftung darin, daß der Angestiftete mit dem Vorsatz, das Verbrechen zu vollenden, die strafbare Handlung begangen, d. h. versucht oder vollendet hat.

2. Fall: Es liegt die Einwilligung des Verletzten vor. Denkbar ist eine solche Einwilligung zugleich mit der Abwendung des Erfolges durch den a. p.[5]

Die Einwilligung des Verletzten schließt nicht immer die Rechtswidrigkeit aus, insbesondere dann nicht, wenn durch Begehung des Delikts öffentlichte und allgemeine Interessen gefährdet sind.

So wird z. B. das Leben eines Menschen als bedeutsam für die Allgemeinheit angesehen, so daß die Einwilligung in die Tötung die Rechtswidrigkeit nicht ausschließt. Dies geht hervor aus § 216, wonach selbst das ernstliche Verlangen, also bedeutend mehr als bloße Einwilligung, der Tötung in die Rechtswidrigkeit nimmt, sondern nur einen Strafmilderungsgrund abgibt.

---

3. vgl. Ibach S. 112.

4. anders Steinhoff S. 25 ff.

5. vgl. den Fall mit dem Müller bei Heilborn, S. 167, ferner den Frankfurter Schaffnerprozeß bei Dopffel S. 1 f.

Anders dagegen ist es bei vermögensrechtlichen Verletzungen. Wenn der Eigentümer einer Sache vorher in deren Aneignung, Beschädigung oder Zerstörung einwilligt, so werden Handlungen, welche sonst den Tatbestand des Diebstahls, der Unterschlagung oder der Sachbeschädigung erfüllen würden, erlaubt, d. h. sie sind keine Delikte mehr. Es muß jedoch z. B. beim Diebstahl die Einwilligung auf Aneignung der Sache gehen, nicht nur auf Wegnahme. Eine solche Einwilligung würde die Rechtswidrigkeit noch nicht ausschließen.[6] Normaler Weise wird aber in unserem Falle der Eigentümer immer nur in die Wegnahme, nicht aber in die Aneignung einwilligen. Erst wenn eine solche vorliegt, ist die Frage zu prüfen, wem sie zu statten kommt. Die ganze genaue Antwort müßte eigentlich lauten: sie kommt der strafbaren Tat zu statten; denn dieser wird die Rechtswidrigkeit genommen, sie wird zur erlaubten Handlung. Da nun sowohl der a. p. als auch der Angestiftete Teilnehmer an einer nicht rechtswidrigen Handlung geworden sind, können auch beide nicht bestraft werden. Wie gesagt, wird aber in den meisten Fällen eine derartige Einwilligung gar nicht vorliegen.

In den beiden hier oben behandelten Fällen ist Voraussetzung für die Strafbarkeit des a. p., daß er das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit seines Tuns hatte. Hat er also im guten Glauben gehandelt, was eine Beweisfrage ist, muß er straflos bleiben, denn wenn er sein Tun für erlaubt gehalten hat, fehlt ihm eben der Vorsatz.[7]

Wenn man allerdings der Ansicht folgt, daß zum Vorsatz das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit nicht erforderlich sei, kann eine Strafbarkeit des a. p., der sich irrt, in Frage kommen. Denn erst für diese Ansicht wird die Unterscheidung der Rechtslehre zwischen rechtlichem und tatsächlichem Irrtum von Bedeutung.

Nur der error facti begründet eine Straflosigkeit des Täters, während „error iuris nocet". Die Rechtsprechung des RG. steht nun auf dem sehr merkwürdigen und vielfach angegriffenen Standpunkt, daß als Rechtsirrtum nur der Irrtum in bezug auf die Strafrechtsnorm selbst gilt, während jeder Irrtum außerhalb des Strafrechts, z. B. ein solcher über zivilrechtliche Vorschriften, als tatsächlicher Irrtum bezeichnet wird, welcher dem Täter zugute kommt.

---

6. vgl. Ebermayer S. 659.
7. vgl. Heilborn a. a. O. S. 148.

Der Irrtum des a. p. wird darin bestehen, daß er sich zur Anstiftung für berechtigt hält, weil er den ihm erteilten Auftrag oder gar Befehl einer Behörde zur Ausführung bringt. Handelt der a. p. nun mit dem Bewußtsein, eine überhaupt erlaubte Handlung zu begehen, so muß er deshalb straffrei ausgehen, weil er gar keinen Anstifterdolus hat. Hält er aber die Handlung an sich für unerlaubt und nur deshalb für rechtmäßig, weil ihm eine Behörde, (noch dazu die Polizei selbst!), den Auftrag oder Befehl dazu erteilt hat, so ist darin kein Schuldausschließungsgrund für ihn zu erblicken. Für eine Behörde, und sei es die Polizei selbst, nicht das Recht anerkannt werden, einen rechtsverletzenden Auftrag zu erteilen mit der Wirkung, daß deshalb der Ausführende straflos bleibt.

Es soll noch bemerkt werden, daß dem a. p., auch dem privaten schwer nachzuweisen sein wird, ob er unter einem rechtlichen oder tatsächlichen Irrtum gehandelt hat.

Was die Strafbarkeit des a. p. aus § 49a betrifft, so dreht sich die Streitfrage vor allem darum, ob die Aufforderung des a. p. ernstlich ist oder nicht. Dieses ist u. E. zu bejahen. Die Auffassung von Katzenstein „es fehle ihr, um als Aufforderung im Sinne des Gesetzes zu gelten, die Ernstlichkeit. Der a. p. wolle doch gerade daß der angeblich von ihm beabsichtigte Erfolg nicht eintrete“,[8] können wir nicht teilen. Katzenstein übersieht, daß der Erfolg der Aufforderung ein anderer sein muß als der der Anstiftung. Er besteht u. E. in der Annahme, und diese will der a. p. doch zweifellos. Singewald meint mit Recht, daß jede Aufforderung verboten ist, welche normaler Weise als erstliche verstanden werden kann.[9] Dies ist beim a. p. der Fall.

Wir kommen demnach entgegen der herrschenden Lehre zu dem Ergebnis, daß der a. p. aus § 49a strafbar ist, allerdings nur unter der Voraussetzung, daß das Gesetz keine andere Strafe androht und auch nur dann wenn die übrigen Tatbestandsmerkmale des § 49a vorliegen. U. E. muß aber auch hier das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit vorliegen.

Unsere Meinung über die Strafbarkeit des a. p. de lege lata lautet in komprimierter Form also folgendermaßen: Unter

8. U. E. muß aber auch hier das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit vorliegen.

9. Singewald a. a. O. S. 111 ff.; ebenso neuerdings R.G. 57, 243 ff.

der Voraussetzung, daß er sich der Rechtswidrigkeit seines Tuns bewußt ist oder unter einem Rechtsirrtum gehandelt hat, ist der a. p. als Anstifter strafbar, auch wenn er den Erfolg durch eigene Tätigkeit abgewendet hat. Die Einwilligung des Verletzten nimmt der strafbaren Handlung die Rechtswidrigkeit nur dann, wenn der Verletzte auch in das absichtliche Verhalten des Täters (z. B. die Zueignung) einwilligt. Subsidiär wird der a. p. aus § 49 a strafbar, aber auch nur unter der Voraussetzung, daß er bewußt rechtswidrig gehandelt hat und die übrigen Voraussetzungen des § 49 a erfüllt sind.

Praktisch bedeutet dies, daß der a. p. meistens straffrei ausgehen wird, vor allem, weil ihm das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit fehlt.

Vierter Teil:

Der a. p. de lege ferenda.

a) Wir haben bisher gezeigt, wie das geltende Gesetz ausgelegt wird, haben daran eine eigene Ansicht über die Strafbarkeit des a. p. nach geltendem Recht angeschlossen und wollen nun daran gehen, uns de lege ferenda zu äußern, d. h. die uns nach unserem Rechtsempfinden am richtigsten erscheinende strafrechtliche Beurteilung des a. p. darzulegen.

Anlaß dazu ist die bevorstehende Erneuerung unseres Strafrechts. Bekanntlich sind bereits mehrere Entwürfe erschienen, welche die Wege, welche das kommende Strafrecht einschlagen wird, deutlich zeigen. Wir wollen nun zunächst nicht an Hand dieser Entwürfe unsere Ansichten entwickeln, sondern erst zum Schluß die von uns gewonnenen Ergebnisse mit den Entwürfen vergleichen und den Grad der Uebereinstimmung mit diesen feststellen. Es soll uns in unseren folgenden Ausführungen dasjenige Motiv leiten, welches auch jeder Gesetzgeber zur Grundlage seiner Arbeiten nimmt oder wenigstensnehmen sollte, nämlich das Rechtsempfinden.

Rechtsempfinden ist an sich schon eine relative Sache, aber in bezug auf den a. p. schwanken die Meinungen über das, was dem Rechtsgefühl entspricht, besonders hin und her. Diese Art der Bekämpfung des Verbrechens durch das Verbrechen ist eine derart besondere Erscheinung, daß sie schon als solche ebenso viel beachtet als umstritten wird. Unter diesen Umständen wollen auch wir es nicht unternehmen, auf eigene Faust eine Meinung

über das, was als Recht empfunden wird, zu bilden, sondern wollen auch auf diesem Gebiet auf den Wegen der Wissenschaft vorgehen.

Ueber eines ist man sich in der Wissenschaft einig: die Tätigkeit des a. p. an sich ist vom Rechtsempfinden keinesfalls gut zu halten. Verschieden ist nur die Auffassung darüber, wie weit der Zweck die Mittel heiligt, d. h. ob man nach Abwägung der moralischen Bedenken auf der einen Seite und auf der Nützlichkeit für die Aufspürung von Verbrechern auf der anderen die Tätigkeit des a. p. billigen kann.

Zu den Anhängern des a. p. zählt Kohler, welcher sagt:[1] „... es ist sicher, daß in einigen Fällen die Polizei des a. p. nicht entbehren kann. Je feiner und durchdachter das Unrecht wird, je mehr es sich mit allen technischen Hilfsmitteln umgibt, um auf der einen Seite seine Wirkung zu sichern, auf der andern Seite seine Entdeckung zu verhüten: um so mehr erscheint es mir angezeigt, daß der Staat sich jedes irgendwie probaten Mittels bedient, um den Werken der Finsternis beizukommen; und dazu gehört auch die Benutzung des a. p. Ohne Detektivs und agents provocateurs kann m. E. die Gesellschaft der Neuzeit nicht existieren oder soll der Staat zusehen, wenn eine Falschmünzerbande oder eine Bande von Mordgesellen ihr Wesent reibt, wenn er die Aussicht hat, durch Absendung eines geschickten Agenten mit Provokationsvollmacht der Sache auf die Spur zu kommen?“

Ohne die Frage zu prüfen, ob die Tätigkeit des a. p. aus den obigen Gründen vertretbar erscheint, wollen wir gleich zur Beantwortung einer uns näher liegenden schreiten: können denn heute noch die gleichen Gründe maßgebend sein, wie vor 35 Jahren, z. Zt. da Kohler dies schrieb.

Wir dürfen allein die Gegenwart berücksichtigen. Da ist vor allem darauf hinzuweisen, daß die Verhältnisse heute ganz andere sind als damals, denn die Kriminalistik hat seitdem so große Fortschritte gemacht, daß die Tätigkeit des a. p., der ja von vornherein ein beschränktes Anwendungsgebiet zugänglich war, als überholt gelten kann. Es gehört nicht in den Rahmen und zu den Aufgaben dieser Arbeit, kriminalistische Neuerungen und ihre Vorteile hier auffzuzählen, aber als Beispiel soll einmal

1. a. a. S. 122.

das Fingerabdruckverfahren zur Ermittelung von Verbrechern herausgegriffen werden. Man wird vielleicht entgegenhalten, daß in gleichem Ausmaße die Technik des Verbrechers mitgegangen sei, welche die Fortschritte der Kriminalistik wieder aufhebe. Darauf kann man nur erwidern, daß die Polizei es durchaus nicht immer mit solchen Verbrechern zu tun hat, welche sich der neuesten Hilfsmittel bedienen, sondern weit öfter mit Gelegenheitsverbrechern (z. B. in dem Frankfurter Schaffnerprozeß), während sie selbst natürlich immer die modernsten Mittel für ihre Aufgaben in Anspruch nehmen kann.

Auch Katzenstein kann die Tätigkeit des a. p. mit dem Rechtsempfinden durchaus vereinbaren. Er weist darauf hin, daß die agents provocateurs, „mögen sie auch oft von niederen Motiven angestachelt sein, doch im Auftrage des Staates, im Interesse der Rechtsordnung tätig sind und zwar oft mit Gefahr ihres eigenen Lebens... Sollte es nun gerecht sein, jene Agenten gleich gemeinen Verbrechern auf die Anklagebank zu schleppen? Nimmermehr!“[2] Wir neigen stark zu der pessimistischen Anschauung, daß der a. p. nur seines Geldbeutels wegen seinen „Beruf“ ausübt.

In Kohlers Fußstapfen schreitet auch Dopffel, bei welchem einerseits“[3] in moralischer Hinsicht das ganze Institut schlecht wegkommt,“ aber andererseits[4] „dem Staat das Recht, sich solcher Mittel zu bedienen, durchaus nicht bestritten werden kann, wenn er sie für nötig erachtet zur Erfüllung seiner ersten Aufgabe, den Frieden der bürgerlichen Gesellschaft zu erhalten und die Wohlfahrt und das Gedeihen des einzelnen Bürgers zu fördern“.

Ein weiterer Anhänger des a. p. als eines Kampfmittels gegen das Verbrechen ist Wolff.[5] „Man hat auch moralische Gründe gegen den Lockspitzel angeführt, eine Ansicht, die so recht in unsere Zeit der Humanitätsduselei und des innigsten Mitleids mit dem „kranken“ Verbrecher hineinpaßt.“ Diese Worte erscheinen uns als ganz verfehlt; keinem einzigen der recht zahlreichen Gegner des a. p. ist es eingefallen, den Verbrecher ir-

2. a. a. O. S. 359.
3. a. a. O. S. 94.
4. a. a. O. S. 100.
5. a. a. O. S. 343 f.

gend wie in Schutz nehmen zu wollen, im Gegenteil. So sagt z. B. Endemann, einer der allerschärfsten Gegner des a. p.:[6] „Natürlich denken wir nicht daran, die Notwendigkeit einer Verbrechensbekämpfung oder einer Verbrechensprophylaxe zu bestreiten. Wir denken auch nicht daran von den staatlichen Organen zu verlangen, daß sie den Herren Verbrechern einen Vorzug lassen — sei es rein zeitlich, wenn begründeter Verdacht vorliegt, sei es technisch, wenn es sich darum dreht, die Erfahrungen unentbehrlicher Hilfswissenschaften oder irgend welche Tricks auszunutzen."

Mit Endemann sind wir, wie gesagt, bei einem der heftigsten Gegner des a. p. angelangt. Soweit sie sich mit der moralischen Seite des a. p. überhaupt beschäftigen, sind sie meisten Schriftsteller zu einer Ablehnung der provozierenden Tätigkeit gekommen. Damit geht aber nicht Hand in Hand die Ansicht, daß der a. p. de lege lata strafbar wäre, im Gegenteil haben alle bis auf Heilborn den a. p. nach geltendem Recht für straffrei erklärt. Wie Endemann richtig sagt,[7] „kann der gerechte Angriff gegen den a. p. nicht vom Standpunkt der Anstiftung aus erfolgen".

Zahlreich sind nicht nur die Gegner des a. p., zahlreich sind auch die Begründungen. In den meisten Fällen ist das Abwägen zwischen Verwerflichkeit und Nützlichkeit zu Ungunsten der letzteren ausgefallen. Das ist ein mehr gefühlsmäßiger Grund, aber daneben finden sich reale Argumente, wie z. B. bei Heilborn[8] „sie (die Gegner) sagen: schädlichen Erfolgen wird vorgebeugt durch Anstiftung zu einem — nach Lage der Dinge — unschädlichen Verbrechen. Wofür wird denn aber der vom a. p. Angestiftete bestraft? Formell wegen desjenigen Verbrechens, bei dem ertappt wurde. In Wahrheit aber wegen derjenigen, die ihm nicht nachgewiesen sind." Und an anderer Stelle:[9] „Die früher begangenen Verbrechen sind ihm nicht nachzuweisen, er soll deshalb auf diesem Umwege dafür bestraft werden. Das halte ich für ungerecht und unzulässig."

Dieser Grund wäre durchschlagend, wenn es nicht in der Praxis oft ganz anders aussehen würde; denn in dem Prozeß, den

6. a. a. O. S. 141.
7. a. a. O. S. 189.
9. a. a. O. S. 190.

man dem Angestifteten macht, werden wohl recht oft auch die Beweise für die früheren Verbrechen zutage gefördert werden. Sollte sich aber geradezu das Gegenteil herausstellen, so wird wohl kein Richter versäumen, für den einen Fall, in welchem der bis dahin Unschuldige auf die Anklagebank getrieben wurde, die denkbar milderndsten Umstände geltend zu machen.

Viel überzeugender ist Endemann:[10] „Wohl aber bestreiten wir, daß hieraus (aus der Verbrechensbekämpfung) für irgendwen und mag er auch im Dienste des Staates zu handeln glauben, das Recht herleitbar wäre, die Achtung vor der grundsätzlichen Verbindlichkeit der Rechtsordnung zu untergraben, um in einem Anderen die innere Bereitschaft zu strafbarem Tun oder Lassen zu erzeugen; in dieser Weise auf den Lebensweg des Nächsten Fußangeln auszulegen, dafür gibt es für niemanden einen Freibrief."

In ähnlicher Weise wie jetzt Endemann hat sich schon 1848 Hepp geäußert,[11] dessen Philippika gegen den a. p. Katzenstein völlig unverständlich findet.

U. E. sehr zu Recht sagt auch M. E. Mayer:[12] „Unsere Kultur heißt die Provokation auch dann nicht gut, wenn diese letzten Endes gegen den Verbrecher gerichtet ist." Ferner sei Singewald angeführt:[13] „... Verbrechen provozieren heißt nicht Verbrechen bekämpfen..... Wollt ihr wirklich garantieren, daß ein Verbrechen provozieren, um den Täter dingfest zu machen, in jedem Falle einer Reihe Verbrechen vorbeugen heißt?"

Von Heilborn, Singewald und Endemann wird noch ein weiterer Grund ins Treffen geführt: Die allgemein menschliche Schwäche, dem Versucher in Gestalt des a. p. zu erliegen, sei es, daß es sich um einen bisher ganz Unschuldigen handelt oder um einen Verbrecher, der den guten Willen hat, sich in Zukunft zu bessern.

Obgleich wir mit diesem Argument stark sympathirieren, sind wir doch der Ansicht, daß man es hier lieber aus dem Spiele lassen soll; die Zitierung von Bibelstellen[14] sowie deren Sinn

---

10. a. a. O. S. 141.
11. a. a. O. S. 306.
12. M. E. Mayer, Lehrb., S. 406, Anm. 2.
13. a. a. O. S. 122 f.
14. so Heilborn, S. 191 u. Singewald, S. 122.

sollte man doch in einer rein wissenschaftlichen Frage nicht zur Beweisführung verwenden.

α) In der vorangegangenen kritischen Darstellung des a. p. nach dem Rechtsempfinden haben wir unsere eigene Ansicht deutlich zu Tage treten lassen und glauben sie auch ausreichend begründet zu haben. Ihr Schluß ist die strikte Forderung: Fort mit dem agent provocateur!

Kann denn aber das Strafrecht, seinen dementsprechenden Willen vorausgesetzt, diese Forderung erfüllen? Bis zu einem gewissen Grade sicherlich. Ebenso wie das Vorhandensein von Strafbestimmungen die Häufigkeit anderer Verbrechen und Verbrecher beschränkt, ebenso könnte eine Strafrechtsnorm, welche die Provokation unter Strafe stellt, auf den a. p. abschreckend wirken. Dies würde zunächst zur Folge haben, daß keine Behörde mehr das Recht hätte, Leute zur Ausübung der a. p.-Tätigkeit in ihren Dienst zu stellen oder Beamte mit Provokationsvollmacht auszustatten. Andererseits würde sich niemand mehr so leicht dazu hergeben, nicht nur deswegen, weil das Gesetz es verbietet, sondern weil er infolge der engen Fühlungnahme mit der Polizei bei Ausübung der Provokationstätigkeit zu leicht gefaßt werden könnte.

Wir waren in unseren obigen Ausführungen zu dem Ergebnis gekommen, daß der a. p. nach unserer Ansicht de lege lata zwar strafbar ist, meistens aber ohne Strafe ausgehen wird. Diese Auffassung kann aber für unsere Ausführungen de lege ferenda nicht als Stütze herangezogen werden, da die Rechtsprechung den a. p. straflos sein läßt.

Wir gehen also im folgenden von der Voraussetzung aus, daß das geltende Recht den a. p. nicht bestraft. Zunächst wollen wir untersuchen, unter welchem Gesichtspunkt eine Bestrafung des a. p. de lege ferenda überhaupt zu rechtfertigen wäre.

Der einfachste Weg wäre doch, den Vorsatz des Anstifters schon dann als vorhanden anzusehen, wenn der Anstifter nur den Versuch der Haupttat durch den Angestifteten will. Aber wir sind objektiv genug, um zuzugeben, daß eine derartige Regelung allen Grundsätzen des Rechts zuwiderlaufen würde. Ebenso wenig, wie man jemanden, der von vornherein nur einen Diebstahl versuchen will, wegen versuchten Diebstahls bestrafen kann, ebensowenig den Anstifter, welcher mit dem gleichen Vorsatz anstiftet. Es sei noch einmal an den Satz aus der Entscheidung

des RG. 15,315 erinnert, welcher in so treffender Weise das Wesen des Versuchs widergibt: „Das Gesetz straft bei gem dem Versuche, in Ermangelung der Tat, lediglich den durch Versuchshandlungen betätigten Willen". Ein solcher liegt aber hier gar nicht vor.

Kann man also unter diesem Gesichtspunkt keine Norm für die Bestrafung des a. p. schaffen, so möchten wir einen anderen Grund heranziehen, welcher u. E. die Strafbarkeit des a. p. rechtfertigen könnte. Es ist dies die Hervorrufung einer strafbaren Handlung überhaupt, (nicht nur eines Entschlusses), die Verursachung eines Verstoßes gegen die bestehende Rechtsordnung. Der Versuch des Angestifteten ist immer eine strafbare Handlung, weil er mit dem Vorsatz auf Vollendung unternommen wurde.

Warum bestraft der Staat den Anstifter? Um die Verletzung oder Gefährdung von Rechtsgütern zu verhindern. Warum bestraft er den a. p. nicht? Weil dieser keine Rechtsgüter verletzt, (wenn auch gefährdet!), sondern im Gegenteil der Verletzung von Rechtsgütern durch seine Tätigkeit direkt entgegenarbeitet. Aber ist nicht „die Untergrabung der Achtung vor der grundsätzlichen Verbindlichkeit der Rechtsordnung"[16] eine Verletzung des Rechtsguts aller Rechtsgüter, der Rechtsordnung selbst? Wir sind jedenfalls dieser Auffassung und gelangen zu dem Ergebnis, daß unter dem Gesichtspunkt, die Achtung vor der Rechtsordnung müsse der Sicherung aller einzelnen Rechtsgüter unbedingt vorgehen, die Bestrafung des a. p. durchaus zu rechtfertigen und auch zu ermöglichen wäre.

Wenn der Staat sich dazu verstehen könnte, die Tätigkeit des a. p. von diesem Standpunkte aus, der sogar ein fester Grundsatz sein sollte, zu betrachten, dann würde der a. p. anscheinend nach dem gleichen § 48, wie wir ihn heute haben, bestraft werden können; denn dann ginge der Vorsatz des a. p. zwar nicht auf Vollendung einer strafbaren Handlung, aber auf Verletzung der Rechtsordnung durch Hervorrufung einer solchen. Mit der An-Anstiftung hätte die Tätigkeit des agend provocateur gemeinsam, daß zwischen dem Willensentschluß des Provozierten bezw. des Angestifteten, ebenso wie zwischen diesem Entschluß und der aus ihr hervorgegangenen Tat Kausalzusammenhang bestände, denn, wenn zwischen der Provokation und dem Willensentschluß des

16. Dieser Ausdruck findet sich sehr häufig bei Endemann.

Provozierten Kausalzusammenhang besteht, — andererseits aber auch zwischen diesem Entschluß und der entfalteten Tätigkeit des Provozierten Kausalzusammenhang besteht, so ist auch die Provokation für die ausgeführte Tat kausal.[17] Und doch wäre eine großer Unterschied vorhanden: der a. p. stiftet nämlich nicht an, sondern er erfüllt einen ganz neuen Tatbestand, eben den der Verletzung der Rechtsordnung vermittels Hervorrufung einer strafbaren Handlung. Eine neue Bestimmung im Gesetz, welche diesen Tatbestand unter Strafe stellt, wäre also erforderlich.

Wir sind auf einem ganz anderen Wege und unter ganz anderen Voraussetzungen schließlich zu einer ähnlichen Forderung gelangt, wie sie Endemann mit seinem „Hetzparagraphen" aufstellt.

Fünfter Teil.

Der a. p. in den Entwürfen.

Es liegen uns bisher vier Entwürfe zu einem neuen deutschen Strafgesetzbuch vor, von 1909, von 1913, von 1919 und von 1925.

Diese Entwürfe stehen zwischen der lex lata und der lex ferenda.

Die ersten drei Entwürfe tragen keinen amtlichen Charakter, sondern sind entstanden, um der Kritik Gelegenheit zu geben, sich zu äußern, oder — wie es bei dem Entwurfe von 1919 der Fall ist — um die persönliche Ueberzeugung der Verfasser zum Ausdruck zu bringen.[1] Es ist daher kein Wunder, daß man aus diesen Entwürfen noch kein rechtes Bild über unser kommendes Strafrecht gewinnen kann.

Der erste amtliche Entwurf ist der in diesem Jahre erschienene. Aus ihm entnehmen wir den wesentlichen Inhalt und die Gestalt unseres künftigen Strafgesetzbuches, und ihm gegenüber dürften die drei vorher erschienenen Entwürfe in ihrer Bedeutung etwas zurücktreten. Von diesem Standpunkte aus sollen auch im folgenden die Bestimmungen der Entwürfe betrachtet werden.

Auf dem Gebiete der Anstiftung, in der Irrtumslehe sowie für den bisherigen § 49a bringen die Entwürfe verschiedene wichtige Neuerungen.

---

17. vgl. Heilborn a. a. O. S. 76.
1. Denkschr. z. E. 1919, S. 6/7.

„Als durchgreifenste seien zuerst die §§ 27 und 28 A. E. angeführt — § 27 mit dem Titel: „Selbständige Strafbarkeit des Teilnehmers" lautet:

„Die Strafbarkeit des Anstifters und des Gehilfen ist unabhängig von der Strafbarkeit dessen, der die Tat ausführt".

§ 28 mit dem Titel „Besondere Eigenschaften oder Verhältnisse" bestimmt: „Wenn besondere Eigenschaften oder Verhältnisse die Strafbarkeit der Tat begründen, so sind der Anstifter und der Gehilfe strafbar, wenn diese Umstände bei ihnen oder beim Täter vorliegen. Liegen die Umstände beim Anstifter nicht vor, so kann seine Strafe gemildert werden (§ 72).

Bestimmt das Gesetz, daß besondere Eigenschaften oder Verhältnisse die Strafe schärfen, mildern oder ausschließen, so gilt das nur für den Täter, Anstifter oder Gehilfen, bei dem sie vorliegen."[2]

Diese Bestimmung bedeutet nichts Geringeres, als daß die extrem-akzessorische Natur der Anstiftung aufgegeben worden ist.[3] M. R. Mayer sagt treffend:[4] „daß der Entwurf (von 1909) die extrem-akzessorische Gestaltung der Teilnahme durch eine limitiert-akzessorische ersetze." Grund für diese Aenderung war, in Zukunft die Anstiftung auch dann bestrafen zu können, wenn der Angestiftete zur Zeit der Begehung der Handlung unzurechnungsfähig war. Dies war bisher nicht möglich, weil wegen Anstiftung (und Beihilfe) nur gestraft werden konnte, wenn eine strafbare Haupttat vorlag. Der Entwurf hat diese Lücke vollkommen ausgefüllt.

Für die strafrechtliche Stellung des a. p. würde die Aufgabe der akzessorischen Natur der Anstiftung dann von größter Bedeutung sein, wenn die Strafbarkeit des Anstifters von der Rechtswidrigkeit der Täterhandlung unabhängig gemacht worden wäre. beziehungsweise, wenn der Gesetzgeber eine Strafbestimmung geschaffen hätte, die allein schon die Aufforderung zu verbrecherischen Handlungen schlechthin unter Strafe stellt, denn es wäre dann für die Strafbarkeit gleichgültig, ob jemand, mit dem Willen einen andern zu einer strafbaren Handlung zu bringen, diesen zu einem Handeln bestimmt, das im gegebenen Falle man-

2. ebenso § 80 VE, Abs. 2 KE, § 30, Abs. 2 E 1919, § 34 Gegenentw.
3. Denkschr. 1919, S. 42; Begr. 1925, S. 192.
4. i. Aschrott-Liszt, S. 358.

gels Vorsatz oder mangels Rechtswidrigkeit nicht bestraft werden kann, oder ob der andere überhaupt keine Handlung begeht, denn in beiden Fällen liegt das Strafwürdige in der Gefährdung der Rechtsordnung. Dies würde also eine Ausgestaltung des § 111 StGB. bedeuten, der, wie bereits oben ausgeführt wurde, nach seiner Stellung und Fassung im geltenden Recht einen derartigen Rechtsschutz nicht gewährleistet. Dies ist jedoch in den Entwürfen nicht der Fall, die Strafbarkeit des Anstifters ist nur von der Schuld des Täters unabhängig geworden. Auf die Strafbarkeit des a. p. hat diese Aenderung also gar keinen Einfluß.

Die ersten drei Entwürfe ändern den Anstifterparagraphen selbst insofern, als sie 1. die Aufzählung der Mittel zur Anstiftung fortlassen. Anstiftung zu fahrlässigem Tun ist nach den Entwürfen — wie es auch für das geltende Recht durchaus herrschende Meinung ist, — ausgeschlossen. Der § 28 des R. 1919 lautet nämlich: „Anstifter ist, wer vorsätzlich einen anderen zu der von diesem vorsätzlich begangenen Straftat bestimmt hat. Anstiftung liegt auch dann vor, wenn sich nachträglich ergibt, daß der Angestiftete nicht vorsätzlich gehandelt hat oder nicht zurechnungsfähig war.

Der Anstifter wird gleich einem Täter bestraft."[5]

Daß die Anstiftung zu fahrlässigem Handeln straflos sei, war ständige Rechtsprechung des RG.[6] Auf der Grundlage der akzessorischen Natur der Anstiftung kamen bisher einige Schriftsteller zu dem Ergebnis, die Anstiftung zu fahrlässigem Tun zu bestrafen.[7] Für die Auffassung von der intellektuellen Urheberschaft kommt Iksch zu dem Resultat, daß es keine strafbare Anstiftung zu fahrlässigen Delikten gäbe.[8]

Der AE. hat die Strafbestimmung über die Anstiftung wieder anders gefaßt, nämlich folgendermaßen: „§ 25: Wer vorsätzlich veranlaßt, daß ein anderer eine strafbare Handlung ausführt, wird als Anstifter gleich einem Täter bestraft". Außerdem ist folgender § 27 neu eingefügt worden: „Die Strafbarkeit des Anstifters und des Gehilfen ist unabhängig von der Strafbarkeit dessen, der

5. ebenso § 78 VE; § 35 KE; anders Gegenentw. § 32.

6. RG. 23, 175; 25, 38; 30, 292.

7. so Bindg., Grundr. I, 171; Olah.-Zw., § 48, Z. 18; Birkm., Teiln., S. 141; Beling, S. 99; Borchert, S. 60.

8. a. a. O. S. 96.

Es ist schließlich noch auf die Neuerungen in der Irrtumslehre einzugehen. Sie haben für uns nur dann Bedeutung, wenn wir entgegen den klaren Bestimmungen des AE die Strafbarkeit die Tat ausführt." Damit ist der Grundsatz ausgedrückt, daß die Strafbarkeit der Anstiftung nicht mehr davon abhängig sein soll, ob dem Ausführenden die Täterhandlung als vorsätzliche Handlung zugerechnet werden kann. Diese Bestimmung sowie der Wortlaut des § 28 AE. ergeben, daß die Straffreiheit der Anstiftung zu fährlässigem Tun wieder aufgegeben worden ist.

Während das geltenden Recht in § 48 unter Anstiftung die Bestimmung eines anderen zu einer strafbaren Handlung versteht, bezeichnet der Entwurf als Anstiftung die Veranlassung eines anderen zu einer strafbaren Handlung.

Bestimmen bedeutet, in einem anderen den Willen zur Begehung einer strafbaren Handlung hervorzurufen, so daß der andere — wie bereits oben ausgeführt — vorsätzlich handeln muß. Veranlassen hingeen umfaßt agIles das, was bei darauf gerichteten Willen des Veranlassenden für die veranlaßte Tat kausal ist, ohne daß es einer auch die Begehung dieser Tat gerichteten Willensbildung bei dem Veranlaßten bedarf, wenn nur sein veranlaßtes Verhalten in irgendeiner Weise das Strafrecht verletzt.

Was den Anstiftervorsatz betrifft, so muß er nach den Bestimmungen der Entwürfe auf Vollendung der Haupttat gehen. Dies besagt ausdrücklich die Denkschrift von 1919[9] sowie die Begründung von 1925.[10] Der a. p. kann also nicht als Anstifter gestraft werden.

Der § 25 AE. kommt unseren Wünschen hinsichtlich der Bestrafung des a. p. nicht nach, aber im Wortlaut unserer Anregung sehr nahe. Wenn man nämlich aus ihm nur die Worte „als Anstifter" streichen wollte, wäre schon eine Strafbestimmung für den a. p. in unserem Sinne geschaffen, und die Strafbarkeit des Anstifters würde durch diese Aenderung nicht im geringsten berührt werden. Das Wort „ausführt" müßte durch „begeht" ersetzt werden, denn „ausführen" ist gleichbedeutend mit zu Ende führen, während unter „begehen" Versuchen oder vollenden verstanden werden kann.

---

9. S. 45.
10. S. 26 zu § 25.

Dem § 49a des geltenden StGB. entspricht im AE. der § 182:[3] „Wer einen anderen zu einem Verbrechen zu verleiten sucht oder sich auf das Ansinnen eines anderen zu einem Verbrechen bereit erklärt, wird mit Gefängnis bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer sich zu einem Verbrechen erbietet oder ein solches Erbieten annimmt."

Dieser Paranraph findet sich nicht mehr im allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches, sondern ist im Besonderen Teil in dem mit „Vorbereitung strafbarer Handlungen. Begünstigung. Strafvereitelung." überschriebenen 13. Abschnitt untergebracht worden. Für „auffordern" ist „zu verleiten sucht" gesetzt, eine Aenderung, welche im Wesentlichen nur terminologisch zu sein scheint, allenfalls kann man in der neuen Ausdrucksweise eine Verstärkung bezw. eine Erweiterung des Begriffs „auffordern" erblicken, da man ja auch ohne Aufforderung verleiten kann. Für die Strafbarkeit des a. p. ist die Lage auch hier die gleiche geblieben: es kommt alles auf die Frage der Ernstlichkeit des Aufforderns an. Wir haben oben die Ansicht vertreten, daß der a. p. ernstlich auffordere und uns damit gegen die herrschende Lehre ausgesprochen. Der a. p. wird auch nach dem neuen § 182 straflos bleiben. Dafür spricht auch folgende Stelle der Begründung:[12] „Im § 182 bedeutet das Wort „Verbrechen" nur die rechtswidrige Verwirklichung des objektiven Tatbestandes." Eine solche will der a. p. allerdings nicht, er wird daher auch aus diesem Grunde aus § 182 AE straflos bleiben.

In diesem Zusammenhange ist der § 183 erwähnenswert: „Wer mit einem anderen ein Verbrechen verabredet, wird mit Gefängnis bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer sich mit einem anderen zu fortgesetzter Begehung vom Verbrechen verbindet, die im einzelnen nen noch nicht bestimmt sind.

Nach diesen Vorschriften wird nicht bestraft, wer aus freien Stücken seine Tätigkeit aufgibt und den beabsichtigten Erfolg abwendet. § 24 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend."

Auch diese Vorschrift wird auf den a. p. nicht anwendbar sein; denn selbst, — wie es ein sehr häufiger Fall — wenn der a.p.

---

11. im VE § 132. im KE § 213. im E 1919 § 231. im Gegenentw. § 180.
12. a. a. O. S. 92.

mit einem anderen ein Verbrechen verabredet, — wird schließlich stets der Abs. 3 für die Straflosigkeit des a. p. sprechen. des a. p. aus § 25 oder § 182 (oder gar aus beiden) annehmen würden, oder aber, wenn diese Paragraphen so verändert in das kommende Gesetz aufgenommen werden würden, daß man aus ihnen die Bestrafung des a. p. herleiten könnte.

Die Behandlung des Irrtums, welche bisher ja zu manchen Bedenken Anlaß gab, ist bedeutend geändert worden. Sie ist im § 13 AE. geregelt, welcher folgenden Wortlaut hat: „Ein Irrtum, welcher den Täter das Unerlaubte seiner Tat nicht erkennen läßt, schließt die Bestrafung wegen vorsätzlicher Begehung aus.

Beruht der Irrtum auf Fahrlässigkeit, so finden die Vorschriften über fahrlässige Handlungen Anwendung."

Daraus ergibt sich, wie auch die Denkschrift ausführt,[13] folgendes: 1. Die Unkenntnis der Strafbarkeit ist unbeachtlich. 2. Deckt sich der vom Täter angenommene Sachverhalt mit einer strafbaren Handlung, weiß er aber nicht, daß seine Handlung unerlaubt ist, so ist eine Bestrafung wegen vorsätzlicher Begehung nicht möglich. 3. Das Gleiche ist der Fall, wenn der Täter zwar weiß, daß eine verbietende Norm besteht, aber gerade sein Handeln deshalb für unverboten hält, weil er einen in Wahrheit nicht gegebenen Rechtfertigungsgrund für vorliegend erachtet, sei es, daß er den wichtigen Sachverhalt für einen solchen ansieht, sei es, daß er glaubt, ein solcher Sachverhalt liege vor.

Unter „unerlaubt" versteht der Entwurf, „was das Recht oder das Sittengesetz verbietet".[14] Soweit danach ein Irrtum über Rechtssätze von Bedeutung ist, kommt es nicht darauf an, welche Rechtsnorm die Tat verbietet. Der Täter ist auch dann strafbar, wenn er irrig annimmt, sein Tun sei nur durch eine Bestimmung des Privatrechts verboten.

Für den a. p. wird hauptsächlich der dritte Fall in Betracht zu ziehen sein, welcher also, vorausgesetzt, daß man Bestrafung des a. p. aus § 25 oder § 182 annimmt, seinen Vorsatz ausschließen würde.

---

13. Begr., S. 15 zu § 13.
14. a. a. O.

Schlußbetrachtung.

Als Gegner des a. p. können uns die Bestimmungen des Entwurfes von 1925 nicht befriedigen. Es ist anzunehmen, daß die Strafbarkeit des a. p. bei der Abfassung der Entwürfe gar nicht in Betracht gezogen worden ist. Dies ist zu verstehen, denn es hat seinen Grund darin, daß der a. p. in der Rechtsprechung höchst selten auftaucht. Wie schon von Heilborn erwähnt wird, kommt es meistens gar nicht zur Anklage. Und dann noch ein zweiter Grund: Der a. p. in seiner Eigenschaft als Polizeispitzel ist heute nicht mehr so häufig als früher. Die von uns aufgestellte Behauptung, der a. p. seine eine überholte Erscheinung, ist keine bloße Hypothese, sondern beruht z. T. auf der Kenntnis, daß sich der Kriminalist des a. p. nicht mehr in dem Maße wie in früheren Jahren bedient.

Damit sehen wir die Erfüllung unseres Wunsches, daß der a. p. ganz verschwinden möge, von einer ganz anderen Seite her der Verwirklichung nahe gebracht. Wir wollen hoffen, daß ihm der Strafgesetzgeber den Gnadenstoß geben wird, damit wir den agent provocateur, welcher sich mit unserem heutigen Kulturstandpunkt nicht mehr vereinbaren läßt, in Zukunft nur noch von der historischen Seite zu betrachten brauchen.

Literatur.

Bauer, Die akzessorische Natur der Teilnahme.

v. Bar, Gesetz und Schuld im Strafrecht. Berlin 1907.

— Zur Lehre vom Versuch und Teilnahme am Verbrechen. Hannover 1859.

Beling, Grundzüge des Strafrechts. 8./9. Auflage.

Binding, Grundriß des deutschen Strafrechts, Allg. T., 7. Aufl., Leipzig 1907.

— Handbuch des Strafrechts, 1. Bd. Leipzig 1885.

— Gehrb. d. gem. deutschen Strafr., Bes. Teil, 1. Bd., 2. Aufl., Leipzig 1902; 2. Bd., 1. Teil, 2. Aufl. 1904; 2. Bd., 2. Teil 1905.

— Strafrechtliche Abhandlungen. 1915.

Birkmeyer, Die Lehre von der Teilnahme und die Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts. Berlin 1890.

Borchert, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Handlungen Dritter. Berlin 1888.

Breidenbach, Komment. über das Großh.-Hess. StGB., 1, 2. Darmstadt 1844.

Bruse, suggio di una slottrina generale del veate 1884. S.

v. Buri, Die Kausalität und ihre strafrechtlichen Beziehungen. Stuttg. 1880.

Carrara, programma del corso di dirit. criminale parte generale. Bd. 1.

Dopffel, Die strafrechtl. Verantwortlichkeit des agent provocateur. Tübinger Diss. Stuttg. 1899.

Ebermayer, Lobe, Rosenberg, Das Reichsstrafgesetbuch, 3. Aufl. Berlin und Leipzig 1925.

Endemann, Hetze als Gefährdungsproblem. Mannh. 1924.

Entscheidungen des RG. in Strafsachen.

Entwürfe zu einem deutschen Strafgesetzbuch, von 1909 (nebst Begr.), von 1913, von 1919 (nebst Denkschrift), von 1925 (nebst Begründung).[1]

Finger, Lehrbuch des deutschen Strafr., Berlin 1904.

Flegenheimer, Das Problem des „dolosen Werkzeugs". Strafr. Abhandlg., Breslau 1913.

Frank, Das StGB. für das deutsche Reich. 15. Aufl., Tüb. 1925.

Geyer, Ueber den a. p., in v. Holtzend. Handb., 2. Bd. S. 349 ff.

Glaser, i. Gerichts-Saal, Bd. 10, S. 33 ff.

— Zur Lehre vom dolus des Anstifters, i. Ges. kleine Schrift., 1. Bd., S. 109 ff. Wien 1868.

Heilborn, Der agent provocateur. Berlin 1901.

Herzog, Rücktritt vom Versuche und tätige Reue. 1889.

Ibach, Die Anstiftung. Strafr. Abh., Breslau 1912.

---

1. Leider ist es uns nicht gelungen, die nicht im Druck erschienenen Protokolle der Strafrechtskommission zu erlangen, welche nur in einigen Exemplaren metallographiert vorhanden sind.

Katzenstein, Der a. p. vom Standpunkte des StGB., in Z. 21, S. 374 ff.
Kohler, Studien a. d. Strafrecht. Mannheim 1890.
— Zur Lehre von der Anstiftung, II., agent prov., in Bd. 40 d. Annalen d. Großh. Bad. Ger., S. 61 ff.
Korn, Der Vorsatz des Anstifters nach geltendem Recht, insb. der a. p. und der Anstifter bei error in obiecto. Göttinger Diss. 1902.
v. Liszt-Schmidt, Lehrb. d. deutsch. Strafrechts, 24. Aufl., 1924.
Loewenheim, Der Vorsatz des Anstifters nach geltendem Recht. Hall. Diss., Breslau 1897.
Lucas, Die subjektive Verschuldung im heutigen deutschen Strafrecht. Berlin 1883.
M. E. Mayer, Lehrbuch d. deutschen Strafrechts, Allg. T., 1915.
— Versuch und Teilnahme, in Aschrott-Liszt, Die Reform des StGB. Berlin 1910.
Merkel, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Stuttgart 1889.
Meves, Stellung des Anstifters zu § 46 StGB., in Goltd. Arch., Bd. 37, S. 397 ff.
Meyer-Allfeld, Lehrbuch d. deutschen Strafrechts, 8. Aufl. 1922.
Nagler, Die Teilnahme am Sonderverbrechen. Leipzig 1906.
Olshausen-Zweigert, Kommentar zum StGB. für das deutsche Reich. 18. 10. Aufl., Leipzig 1916.
Oppenhoff-Delius, Das StGB. für das deutsche Reich, 14. Aufl. 1901.
Perten, Die Beihilfe z. Verbrechen. Abhandl., Breslau 1918.
Puchelt, Das StGB. für das Großherzogt. Baden. Mannh. 1868.
Röhricht, Die rechtliche Natur der Anstiftung. Strafr. Abhandlg., Breslau 1913.
Singewald, Der agent provoc., strafr. Abhandlg., Bresl. 1908.
Steinhoff, Der Vorsatz des Anstifters und des Gehilfen. Erlanger Diss., Bielefeld 1917.
Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländ. Strafrechts, insb. v. Birkmeyer, Teilnahme am Verbrechen, im Allg. T., Bd. 2.
Wolff, Verbotenes Verhalten. 1923.

Folgende Werke wurden zwar gelesen, werden aber deswegen gesondert aufgeführt, weil sie auf die Gestaltung des vorliegenden Themas ohne Einfluß blieben und auch von den in der Arbeit dargestellten Theorien gar nicht oder nur unwesentlich abweichen:

Andersen, Der Versuch der Anstiftung nach glt. Recht unter Berücksicht. der Entw. zu einem dtsch. StGB. Hdbg. Diss., Berlin 1914.
Beling, Die Lehre vom Verbrechen. Tübingen 1906.
Berner, Lehrb. d. deutschen Strafrechts. 18. Aufl. 1898.
Bing, Die Behandlung der Anstiftung im geltenden Strafrecht u. im Entwurf. Würzb. Diss., Borna—Leipzig 1914.
Bissingen und *Nippenburg,* Graf, Die Lehre d. akz. Natur d. Teilnahmehandl. vom Standp. d. StGB. Würzb. Diss. 1908.
Brandis, Der Rücktritt vom Versuch in seiner Bedeutung für die Teilnahme. Erl. Diss., Borna—Leipzig 1907.
v. Calker, Strafrecht. 2. Aufl., München 1924.

Coenders, Strafrechtl. Grundbegriffe insb. Täterschaft u. Teilnahme. Düsseldorf 1909.
Gerland, Deutsches Reichsstrafrecht. Bln. und Leipz. 1922.
Hälschner, Das gem. dtsch. Strafr., Bonn 1881/87.
Mezger, Die Teilnahmelehre der Strafgesetzentw. von 1919, in Dtsch. Strafr.-Zeitg., Heft 7/8, S. 205 ff., Jahrg. 1921.
Schwartz, Das StGB. f. d. dtsch. Reich. Berlin 1914.
v. Schwarze, Kommentar f. d. StGB. f. d. dtsch. Reich. 1879.
Thomsen, Das deutsche Strafrecht. Berlin 1906.
Wachenfeld, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. München 1914.

Inhalt.

	Seite
Einleitung	3
I. Teil: Der Begriff des agent provecateur und seine Entwickelung	4
II. Teil: Die strafrechtliche Stellung des agent provocateur de lege lata	6
a) Die rechtliche Natur der Anstiftung	6
b) Der Vorsatz des Anstifters	9
c) Die Strafbarkeit des agent provocateur	16
III. Teil: Eigene Meinung de lege lata	21
IV. Teil: Der agent provocateur de lege ferenda	26
a) Der agent provocateur nach dem Rechtsempfinden	26
α) Eigene Meinung de lege ferenda	31
V. Teil: Der agent provocateur in den Entwürfen	33
Schlußbetrachtung	39

Lebenslauf.

Ich, Albert Kosterlitz, bin als Sohn des Großkaufmanns O. Kosterlitz und seiner Ehefrau Rose geb. Weichmann am 11. 2. 1899 zu Berlin geboren. Nach Besuch des Königstädtischen Gymnasiums zu Berlin bestand ich im Oktober 1917 die Reifeprüfung. Ich besuchte die Universitäten Berlin, Würzburg, Greifswald und bestand im Januar 1921 vor dem Oberlandesgericht in Stettin die erste juristische Staatsprüfung.